



## Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

**7. Jahrgang**

**Nr. 04/2011**

**06. Apr.**

Bekanntmachung  
Abfallsatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung

### **Änderungssatzung vom 04.04.2011 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 29.11.2010**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt öffentlichen Rechts (RegioEntsorgung AöR), hat in seiner Sitzung am 04.04.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für die Städte Alsdorf und Baesweiler, für die Gemeinde Simmerath sowie für die Stadt Würselen.

#### **Artikel 2**

§ 11 erhält einen neuen Absatz 4:

- (4) Im Gebiet der Stadt Würselen ist die Bemessung des Behältervolumens für Restabfall bei bewohnten Grundstücken von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 Litern und höchstens 30 Litern zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann

der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn das gewählte Restabfallbehältervolumen sich als zu gering erweist, kann die RegioEntsorgung AöR von der Bestimmung des Gebührenpflichtigen abweichen.

### **Artikel 3**

§ 12 erhält einen neuen Absatz 9:

- (9) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. Abs. 1 gilt nicht für die Stadt Würselen.

Im Gebiet der Stadt Würselen gilt folgende Regelung:

Nach Maßgabe des § 7 Satz 4 GewAbfV besteht die Verpflichtung einen Behälter für Restabfall vorzuhalten. Für die Abfuhr dieser Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Hinsichtlich des zur Verfügung zu stellenden Behältervolumens je Einwohnergleichwert gelten § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis max. 36 EWG (entspricht 1.100 l.) Ergibt die Berechnung nach Abs. 2 einen höheren Wert, erfolgt eine darüber hinausgehende Behälterzuweisung nach tatsächlichem Bedarf an zusätzlichen Behältern. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung vom 04.04.2011 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 29.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 05.04.2011

gez. Ulrich Schuster  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

gez. Ulrich Koch  
(Vorstand)

gez. Ulrich Reuter  
(Vorstand)